

Stadt Dietikon

Wahlanordnung für die Erneuerungswahl des Gemeinderates für die Amts dauer 2026 – 2030

Als wahlleitende Behörde hat der Stadtrat den ersten Wahlgang für die Erneuerungswahlen 2026 – 2030 auf den **Sonntag, 8. März 2026**, festgesetzt.

Gemäss Art. 8 der Gemeindeordnung sind 36 Mitglieder des Gemeinderates auf die gesetzliche Amts dauer von vier Jahren zu wählen:

1. Die Wahl wird gemäss Art. 9 der Gemeindeordnung sowie nach §§ 48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) und der Verordnung über die politischen Rechte (VPR) durchgeführt.
2. Die vorgeschlagene Person ist mit Namen, Vornamen, (Rufname), Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse, dem Zusatz «bisher», wenn die vorgeschlagene Person das Amt bereits innehat, sowie der Parteizugehörigkeit zu bezeichnen. Die vorgeschlagene Person hat den Wahlvorschlag zu unterzeichnen. Formulare für die Wahlvorschläge sind bei der Stadtkanzlei Dietikon, Bremgartnerstrasse 22, 8953 Dietikon, 044 744 36 21, stadt@dietikon.ch, erhältlich.
3. Die Wahlvorschläge für die Mitglieder des Gemeinderates müssen bis spätestens **Montag, 29. Dezember 2025**, bei der Stadtkanzlei Dietikon, Bremgartnerstrasse 22, 8953 Dietikon, eingetroffen sein.
4. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zwei Stimmberichtigten der Gemeinde unter Angabe von Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein, wenn die Partei bereits im Gemeinderat vertreten ist. Wenn die Partei im Gemeinderat nicht vertreten ist, muss der Wahlvorschlag von mindestens 30 Stimmberichtigten unterzeichnet sein.
5. Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon, erhoben werden (§19 Abs. 1 lit. C Verwaltungsrechtspflegegesetz). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.



Stadt
Schlieren

Wahlanordnung

Erneuerungswahl von 36 Mitgliedern des Gemeindepalments für die Amts dauer 2026 – 2030

Der Stadtrat hat den ersten Wahlgang für die Erneuerungswahl des Gemeindepalments für die Amts dauer 2026 – 2030, gestützt auf die massgeblichen Bestimmungen der Gemeindeordnung sowie des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR), auf **Sonntag, 8. März 2026**, angeordnet.

Die Wahl wird nach den Vorschriften des GPR und der Verordnung über die politischen Rechte (VPR) an der Urne im Verhältniswahlverfahren durchgeführt.

Wahlvorschläge müssen **bis spätestens Montag, 29. Dezember 2025, um 14.00 Uhr**, beim Stadtrat Schlieren, Stadtkanzlei, Freiestrasse 6, 8952 Schlieren, eingereicht werden. Die Stadtverwaltung bleibt über Weihnachten und Neujahr vom 24. Dezember 2025 bis 2. Januar 2026 geschlossen. Während dieser Zeit ist keine Hilfestellung und persönliche Entgegennahme der Wahlvorschläge möglich. Ab dem 24. Dezember 2025 sind Wahlvorschläge via Briefkasten des Stadthauses einzureichen. Wahlvorschläge, welche nach der Briefkastenleerung am 29. Dezember 2025 um 14.00 Uhr eingereicht werden, dürfen nicht angenommen werden.

Als Mitglied des Gemeindepalments ist wählbar, wer in der Stadt Schlieren politischen Wohnsitz hat (§ 23 Abs. 2 GPR).

Die vorgeschlagene Person ist mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse, dem Zusatz "bisher", wenn die vorgeschlagene Person das Amt bereits innehat, sowie der Parteizugehörigkeit (z. B. Partei, pol. Gruppierung, parteilos) zu bezeichnen. Zudem kann zusätzlich oder anstelle des Vornamens der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (Rufname) (§ 24 VPR). Die Vorgeschlagenen müssen schriftlich bestätigen, die Kandidatur anzunehmen (§ 89 Abs. 2 GPR).

Jeder Wahlvorschlag muss eine Bezeichnung tragen, die nicht irreführend sein darf und die sich von der Bezeichnung der anderen Vorschläge hinreichend unterscheidet (§ 89 Abs. 3 GPR). Auf einem Wahlvorschlag dürfen höchstens 36 wählbare Personen genannt sein. Jede Person darf nur auf einem Wahlvorschlag und dort höchstens zweimal aufgeführt sein.

Jeder Wahlvorschlag einer politischen Partei, die in der laufenden Amts dauer im Gemeindepalment vertreten ist, muss von zwei Personen unterzeichnet sein, die als Vertretung des Wahlvorschlags gelten (§ 90 Abs. 1 GPR). Die übrigen Wahlvorschläge müssen von mindestens 30 Stimmberichtigten der Stadt Schlieren unterzeichnet sein (§ 90 Abs. 2 GPR).

Personen, die den Wahlvorschlag unterzeichnen, geben Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse an und fügen ihre Unterschrift hinzu (§ 24 Abs. 3 VPR). Stimmberichtigte dürfen nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen und können ihre Unterzeichnung nicht zurückziehen (§ 51 Abs. 2 GPR). Die Unterzeichnenden eines Wahlvorschlags können für den Verkehr mit den Behörden eine Vertreterin bzw. einen Vertreter und deren oder dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter bezeichnen. Wenn sie keine zur Vertretung ermächtigte Person bezeichnen, gilt die erstunterzeichnende und, wenn diese verhindert ist, die zweiterzeichnende Person als berechtigt, Vorschläge zurückzuziehen und andere Erklärungen abzugeben (§ 51 Abs. 3 GPR).

Formulare für Wahlvorschläge können bei der Stadtkanzlei (Telefon 044 738 15 76, stadtkanzlei@schlieren.ch) bestellt werden oder stehen unter www.schlieren.ch zum Download bereit.

Nach dem 29. Dezember 2025 um 14.00 Uhr können die Wahlvorschläge nicht mehr geändert werden. Die Behebung von Mängeln gemäss § 52 GPR sowie die Bereinigung von sprachlichen Differenzen in den Listenbezeichnungen bleiben vorbehalten (§ 90 Abs. 4 GPR).

Listen, die in der Amts dauer 2022 – 2026 im Gemeindepalment vertreten sind, erhalten Listennummern in der Reihenfolge der bei der letzten Wahl erhaltenen Parteistimmen, beginnend mit der Liste mit den meisten Parteistimmen (§ 92 Abs. 2 GPR). Listenverbindungen sind ausgeschlossen (§ 93 GPR).

Die Auslosung der Listennummern für Parteien, die im Gemeindepalment nicht vertreten sind, erfolgt unter Aufsicht des Stadtratspräsidenten ggf. am Montag, 5. Januar 2026, 11.00 Uhr, im Stadthaus, Freiestrasse 6, Sitzungszimmer 301. Die Vertreterinnen und Vertreter der Listen können an der Losziehung teilnehmen (§ 92 Abs. 4 GPR).

Die Stadtkanzlei teilt den Vertreterinnen und Vertretern der Listen die Listennummer bis zum 16. Januar 2026 mit (§ 92 Abs. 5 GPR), veröffentlicht die Listen unter Angabe der Listennummern im amtlichen Publikationsorgan und lässt sie als Wahlzettel drucken (§§ 94 und 95 GPR).

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Stadtrat
Schlieren, 19. November 2025

RADIO Melody

Eure Schlager Top1000

Jetzt einschalten in der App!



Arbeiten wir gemeinsam am Wald der Zukunft!

www.bergwaldprojekt.ch

Spenden: CH15 0900 0000 7000 2656 6



BERGWALD
PROJEKT